

Kommunalwahlen 2025

Eintragung in das Wählerverzeichnis von Unionsbürgerinnen und -bürgern, die von der Meldepflicht befreit sind

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Eintragung in ein Wählerverzeichnis.

An den Kommunalwahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger und -innen) teilnehmen. Sie werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 03.08.2025 – Stichtag – für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann – wie die deutschen Wahlberechtigten – von ihrer Wohnortsgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Unionsbürger, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortsgemeinde gemeldet sind (z.B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens dem 16.Tag vor der Wahl (29.08.2025) in der Gemeinde – bei Kreiswahlen im Kreisgebiet – eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

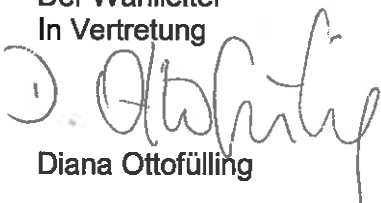
Der förmliche Antrag muss spätestens bis zum 29.08.2025 bei der Gemeinde Lindlar eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Der Antrag muss Familiennamen, Tag der Geburt und Geburtsort enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eidesstattlich ist zu versichern, dass der/die Antragssteller/in in der Gemeinde Lindlar – bei Kreiswahlen im Kreis – am Wahltag eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde Lindlar kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Antragsvordrucke können kostenfrei bei der Gemeinde Lindlar, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar angefordert oder persönlich abgeholt (Zimmer E05, Telefon 02266/96-113, E-Mail wahlam@lindlar.de) werden. Die Mitarbeiterinnen des Wahlamtes stehen während der Öffnungszeiten gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Lindlar, den 29. Juli 2025

Gemeinde Lindlar
Der Wahlleiter
In Vertretung



Diana Ottofölling